

Dokumentennummer: 02 / 2004
Veröffentlichungsdatum: 13.12.2004

RUNDSCHREIBEN
BETREFFEND
FACHLICHE
EIGNUNG DES
VERANTWORTLICHEN
AKTUARS BZW. SEINES
STELLVERTRETERS



Dieses Rundschreiben stellt keine Verordnung dar. Es soll als Orientierungshilfe dienen und gibt die Rechtsauffassung der FMA wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus Rundschreiben nicht abgeleitet werden.

Gemäß § 24 Abs. 2 VAG muss der verantwortliche Aktuar bzw. der Stellvertreter des verantwortlichen Actuars für diese Position die erforderlichen persönlichen Eigenschaften und die fachliche Eignung besitzen.

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) sieht für künftige Bestellungen eines verantwortlichen Actuars oder des Stellvertreters des verantwortlichen Actuars gemäß § 24 Abs. 1 VAG die fachliche Eignung als ausreichend an, wenn alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Erfolgreicher Abschluss eines Diplomstudiums in Mathematik, Technischer Mathematik oder eines vergleichbaren Diplomstudiums an einer Universität
- Ausreichendes Spezialwissen in
 - Versicherungsmathematik

Das ausreichende Spezialwissen in Versicherungsmathematik setzt zumindest die Kenntnis folgender Themengebiete voraus:

 - Lebensversicherungsmathematik
 - Krankenversicherungsmathematik *
 - Sachversicherungsmathematik
 - Risikotheorie
 - Ruintheorie
 - Versicherungsmathematische Modellierung
 - Asset-Liability-Management
 - Finanzmathematik bzw. Finanzwirtschaft

Das ausreichende Spezialwissen in Finanzmathematik oder Finanzwirtschaft setzt zumindest die Kenntnis folgender Themengebiete voraus:

 - Optionspreistheorie
 - Portfoliotheorie
 - Recht und Wirtschaft

Das ausreichende Spezialwissen in Recht und Wirtschaft setzt zumindest die Kenntnis folgender Themengebiete voraus:

 - Versicherungsvertragsrecht #
 - Versicherungsaufsichtsrecht #
 - Versicherungswirtschaftslehre #
 - Rechnungswesen im Versicherungswesen (inkl. internationaler Rechnungslegung)

- Eine mindestens dreijährige Praxis als Versicherungsmathematiker, der in eigenverantwortlicher Stellung tätig war, während der letzten zehn Jahre, wobei aktuarielle Tätigkeiten umfasst sein müssen, die für die angestrebte Position als verantwortlicher Aktuar oder des Stellvertreters des verantwortlichen Aktuars wesentlich sind.

Im Zuge der Bekanntgabe der Bestellung eines verantwortlichen Aktuars oder des Stellvertreters des verantwortlichen Aktuars gemäß § 24 Abs. 3 VAG sind der FMA jedenfalls folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Diplomstudiums in Mathematik oder Technischer Mathematik
- Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene versicherungsmathematische Ausbildung in einem Gesamtausmaß von einem vergleichbaren Umfang von mindestens 16 Semesterwochenstunden an einer Universität. Für eine Bestellung als verantwortlicher Aktuar oder Stellvertreter des verantwortlichen Aktuars in der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung ist der Nachweis über die mit * gekennzeichneten Inhalte in einem vergleichbaren Umfang von mindestens 3 Semesterwochenstunden an einer Universität erforderlich.
- Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene finanzmathematische oder finanzwirtschaftliche Ausbildung in einem Gesamtausmaß von einem vergleichbaren Umfang von mindestens 4 Semesterwochenstunden an einer Universität.
Bei einer Bestellung als verantwortlicher Aktuar oder Stellvertreter des verantwortlichen Aktuars vor dem 31.12.2008 ist der Nachweis über die finanzmathematischen oder finanzwirtschaftlichen Inhalte bis zum 31.12.2008 zu erbringen.
- Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene rechtliche und wirtschaftliche Ausbildung im Gesamtausmaß von einem vergleichbaren Umfang von mindestens 12 Semesterwochenstunden an einer Universität, wobei zumindest jeweils 2 Stunden über die mit # gekennzeichneten Inhalte erbracht werden müssen.
- Tätigkeitsbeschreibung über die mindestens 3-jährige actuarielle Tätigkeit

Wird eine Person zum verantwortlichen Aktuar oder zum Stellvertreter des verantwortlichen Aktuars bestellt, die während der letzten zehn Jahre zumindest drei Jahre als verantwortlicher Aktuar oder als Stellvertreter des verantwortlichen Aktuars tätig war, so wird die fachliche Eignung grundsätzlich als ausreichend angesehen.

Weiters wird die fachliche Eignung als ausreichend angesehen, wenn die zu bestellende Person ein Diplomstudium in Mathematik, Technischer Mathematik oder ein vergleichbares Diplomstudium absolviert hat, Mitglied der Sektion Anerkannter Aktuare der Aktuarvereinigung Österreichs bzw. die Aufnahmekriterien dafür erfüllt und in den letzten zehn Jahren zumindest drei Jahre eine dem verantwortlichen Aktuar vergleichbare verantwortungsvolle Position innehatte.